



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat  
Walter Stählin  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2190  
6431 Schwyz

Schwyz, 08.10.2012

## **Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Beiträge an Schulanlagen (SRSZ611.310)**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes zur Verordnung über die Beiträge an Schulanlagen Stellung nehmen können.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Anlass für das Geschäft bildet der Bedarf für die Anpassung von überholten Rechtsgrundlagen an geänderte Verhältnisse. Der vorliegende Teilrevisionsentwurf ist von dieser Zielsetzung geprägt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine technische Vorlage. Deren Notwendigkeit ist aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs und im Sinne einer zeitgemässen Rechtsgestaltung klar gegeben.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

§ 3 Abs 3 „An die Kosten von baulichen Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung werden keine Beiträge geleistet“

Gemäss Erläuterungsbericht des Regierungsrates umfassen die Begriffe „Instandhaltung / Instandsetzung“ auch auf den Begriff der „Umbaute“. Umbauten können jedoch sehr wohl auch Erweiterungsfunktion haben und weit über den Tatbestand der Instandsetzung hinausgehen. Deshalb und im Sinne der Klarheit schlagen wir vor, § 3 Abs 1 („Der Kanton leistet ordentliche Beiträge von 20 % an die subventionsberechtigten Kosten des Neu- und Erweiterungsbaus von Schulanlagen“) wie folgt zu ergänzen:

„.. sowie von Umbauten, soweit ihnen die Funktion von Erweiterungsbauten zukommt.“

§ 7 Abs 1 und Abs 3: Redaktionelle Änderung, keine Bemerkungen

§ 7 Abs 2:

Es fragt sich, ob diese Disziplinierungsmassnahme notwendig bzw. zwingend ist. Grundsätzlich gilt, unnötige Gesetzessätze nach Möglichkeit zu vermeiden. Im vorliegenden Fall zweifeln wir, ob die Androhung von Beitragskürzungen bei Nichterbringen von Nachweisen oder Nichteinhalten des Raumprogramms zweckdienlich ist. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass lokalspezifische Situationen bestehen, bei denen die kommunalen und kantonalen Instanzen eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen und nicht nach starrem Raumprogramm gefunden werden müssen. Aus diesen Gründen empfehlen wir, § 7 Abs 2 ersatzlos zu streichen.

§ 8:

Die Verdeutlichung des Willens, die Schulanlagen ausserhalb des Unterrichts für öffentliche und Vereinsanlässe zur Verfügung zu stellen, ist im Sinne der Förderung der allgemeinen Sporttätigkeit und der Freiwilligentätigkeit in Vereinen ganz grundsätzlich zu begrüssen.

§ 9 ff

Die Kompetenzdelegation an das Departement für Richtlinien über das Verfahren und die Beitragsentrichtung erübrigt die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung. Die Detailprüfung der Anhänge übersteigt die Kapazitäten unserer Vernehmlassung. Wir gehen davon aus, dass das Departement bei der Ausgestaltung der technischen Ausführungsbestimmungen die Grundsätze der Einfachheit und Transparenz gebührend beachtet. Für die Detailberatung der Ausführungsbestimmungen müssen die zuständigen Gemeindeinstanzen beigezogen werden. Damit werden praktikable Abläufe sichergestellt, und die gute Aufnahme und Umsetzung der Neuregelungen bei den Gemeinden wird gefördert.

Zu den personellen Konsequenzen:

Gemäss Erläuterungsbericht wird nicht mit zusätzlichen Personalaufwänden gerechnet. Wir erachten dies als grosses Plus der Vorlage und nehmen es gerne für bare Münze. Immerhin ist im Erläuterungsbericht von einer „Erhebung der Kostendaten für Turnhallen“ die Rede, was zumindest ein Indiz für eine Mehrbelastung ist. Auch besteht in der Einführungsphase der neuen Richtlinien und Beitragsregelungen bei den Gemeinden ein erhöhter Information- bzw. Ausbildungsbedarf, welcher ebenfalls vom Departement abgedeckt werden muss und daher zeitweilig eine Mehrbelastung bilden dürfte.

Zu den finanziellen Konsequenzen:

Die zur Verfügung stehenden Erläuterungen sind nicht sehr erhellend. Es steht darin einzig, dass die finanziellen Konsequenzen der Vorlage „moderat und vertretbar“ ausfallen würden. Für die kantonsrätliche Vorlage sind unseres Erachtens diesbezüglich genauere Informationen notwendig.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans  
Präsident

Annette Ziegler  
Geschäftsstelle